

Die Organisationen bieten den Freiwilligen angemessene Einsätze an und führen regelmässige Standortgespräche durch.

Artikel 13: Unterstützung und Ressourcen

Die Einsatzorganisationen bezeichnen eine für die Freiwilligenarbeit zuständige Person, die die Interessen der Freiwilligen vertritt. Freiwillige haben Anspruch auf Einführung, Begleitung, Evaluation und Anerkennung während ihres Einsatzes. Häufigkeit und Formen der personellen Unterstützung orientieren sich an den Aufgaben und den Bedürfnissen der Freiwilligen.

Die Organisationen bieten den Freiwilligen die notwendigen Materialien und Instrumente sowie Zugang zu Ressourcen, damit sie die vereinbarten Aufgaben übernehmen können.

Artikel 14: Aus- und Weiterbildung

Wenn für den Einsatz bestimmte Kompetenzen notwendig sind, bieten die Organisationen eine Grundausbildung

sowie Weiterbildungen an. In Weiterbildungen erwerben Freiwillige Kenntnisse und Fähigkeiten im gewählten Tätigkeitsbereich und können neue Fertigkeiten entwickeln. Sie ermöglichen zudem einen Einblick in andere Arbeits- oder Lebensfelder sowie den Austausch und die Weiterentwicklung innerhalb der Organisation.

Artikel 15: Nachwuchsförderung und Nachhaltigkeit

Die Organisationen fördern den Nachwuchs und sichern den langfristigen Fortbestand ihrer Tätigkeit und die Erfüllung ihrer Mission.

Artikel 16: Anerkennung und Dank

Die Organisationen anerkennen die Kompetenzen und Fertigkeiten, die die Freiwilligen in ihren Einsätzen erworben haben, und stellen eine entsprechende Bescheinigung aus. Ausnahmefälle (Gewährleistung der Anonymität usw.) bleiben vorbehalten.

Sie zeigen ihre Wertschätzung mit konkreten Massnahmen.

Empfehlungen von Benevoles Valais-Wallis

Einleitung

Freiwilligenarbeit ist in der Schweiz weit verbreitet: nahezu 1,5 Mio. Personen ab 15 Jahren engagieren sich für einen Verein, eine Organisation oder eine Institution. Dies entspricht 20% der Bevölkerung oder jeder fünften Person. In ländlichen oder eher kleinen Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern ist die Beteiligung höher als in städtischen Gebieten und grösseren Gemeinden. Der Kanton Wallis liegt leicht unter dem nationalen Mittelwert, wobei die Beteiligungsquote dennoch zwischen 18 und 21,9 % beträgt¹.

Institutionalisierte Freiwilligenarbeit



Quelle: BFS, SAKE 2007: Modul «Unbezahlte Arbeit»

© BFS, ThemaKart, Neuchâtel 2011

Nach Erhebungen des Bundesamts für Statistik (BFS) von 2013 werden im Rahmen freiwilliger Tätigkeit insgesamt über 665 Mio. Arbeitsstunden geleistet, was mehr als 13 Stunden pro Monat und pro freiwillig tätige Person entspricht.

„Freiwilligenarbeit
ist eine bereichernde
Tätigkeit zum
Wohle aller.“



Quellen

Charta für Freiwillige, Europäische Charta der Rechte und Pflichten von Freiwilligen,

European youth forum, Version 16.09.2012

Standards der Freiwilligenarbeit Benevol Schweiz, Version 01.2013

Benevoles Valais-Wallis unterstützt die institutionelle Freiwilligenarbeit in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Kultur und Sport. Da in der Schweiz keine rechtliche Grundlage für Freiwilligenarbeit besteht, haben wir die folgenden Empfehlungen erarbeitet, die auf der Europäischen Charta der Rechte und Pflichten von Freiwilligen und den Standards der Freiwilligenarbeit beruhen. Sie sollen eine gemeinsame Verständnisgrundlage für Freiwilligenarbeit und für die Rechte und Pflichten aller Beteiligten schaffen.

Diese Empfehlungen geben wir an alle Mitgliedsorganisationen von Benevoles Valais-Wallis ab, die sich mit ihrem Beitritt zur Einhaltung dieser Bestimmungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichten.

Version 2018

¹Freiwilligenarbeit in der Schweiz: Unterschiede nach ausgewählten regionalen Gliederungen, Neuenburg, 03.2011

Teil 1 : Rechte der Freiwilligen

Freiwillige engagieren sich ehrenamtlich für eine Organisation oder ein Anliegen, das ihnen am Herzen liegt. Freiwilliges Engagement beruht auf Freude und gemeinsamem Interesse, es ist gelebte Solidarität und fördert die gesellschaftliche Beteiligung. Freiwilligenarbeit beinhaltet den Respekt der Werte und Kompetenzen aller Beteiligten. Freiwillige Tätigkeit erfolgt selbstgewählt und unentgeltlich.

Artikel 1 : Rechte und Pflichten

Die Freiwilligen müssen Zugang zu den Empfehlungen von Benevoles Valais-Wallis haben, damit sie sich über ihre Rechte und Pflichten informieren können. Es ist wichtig, die gegenseitigen Erwartungen und Pflichten sowie die Rahmenbedingungen vorgängig zu klären, etwa mit einer Charta oder einer Einsatzvereinbarung. Die Freiwilligen sollten die folgenden Informationen erhalten:

- Beschrieb der freiwilligen Tätigkeit
- Einsatzdauer in Stunden (pro Woche, Monat oder Jahr)
- Versicherungsschutz während des Einsatzes (Haftpflicht, Kasko usw.)
- Spesenregelung für effektive Auslagen (Fahrkosten, Telefonate usw.)
- Für Freiwilligenarbeit zuständige Person(en), an die sie sich wenden können
- Möglichkeit, während oder nach Abschluss ihres Einsatzes einen Nachweis über ihre Tätigkeit zu erhalten, Ausnahmefälle (Gewährleistung der Anonymität usw.) vorbehalten

Artikel 2 : Betreuung und Begleitung

Freiwillige haben während ihrer Tätigkeit Anspruch auf Einführung, Begleitung und Information, sowohl in Bezug auf ihren Einsatz als auch auf die Organisation. Sie müssen innerhalb der Organisation über eine oder mehrere Kontaktpersonen verfügen können.

Die Freiwilligen haben Anrecht auf Unterstützung, damit sie sich entsprechend ihren Fähigkeiten und Kompetenzen bestmöglich einbringen können. Den Freiwilligen sind ein regelmässiger Erfahrungsaustausch sowie periodische Evaluationen anzubieten.

Artikel 3 : Aus- und Weiterbildung

Für gewisse Aufgaben ist eine Grundausbildung nötig, die von der Organisation durchgeführt wird. Weiterbildungen stärken die Kompetenzen der Freiwilligen und stellen gleichzeitig eine Anerkennung des Einsatzes dar. Zu Weiterbildungen wird ermutigt.

Artikel 4 : Flexibilität im Einsatz und bei den Aufgaben

Die Freiwilligen haben ein Recht auf die Vereinbarkeit ihrer Aufgabe mit ihrem Berufs- und Privatleben. Es ist ihnen ein flexibler Rahmen zu bieten, auch müssen sie sich unter Einhaltung einer angemessenen Frist jederzeit von ihrer Aufgabe zurückziehen können.

Freiwillige dürfen Aufgaben verweigern, die ihrem Glauben oder ihren Überzeugungen widersprechen.

Artikel 5 : Versicherungen und Spesenregelung

Freiwillige sollten von der Haftpflichtversicherung der Einsatzorganisation gedeckt werden. Vor dem Einsatz und gestützt auf die Art der Tätigkeit ist der Abschluss einer Zusatzversicherung zu prüfen, insbesondere eine Vollkaskoversicherung, wenn beim Einsatz ein Privatfahrzeug nötig ist.

Die Freiwilligenarbeit sollte den Freiwilligen keine Kosten verursachen. Alle effektiven Auslagen (Transportkosten, Telefonate usw.) sollten ihnen erstattet werden. Die Erstattung von Auslagen ist nicht steuerpflichtig. Bei der Ausrichtung einer Spesenpauschale ist die Genehmigung der Steuerverwaltung einzuholen.

Artikel 6 : Anerkennung und Dank

Freiwillige haben Anrecht auf persönliche und individuelle Anerkennung. Die Möglichkeit der Mitsprache und Beteiligung an Entscheidungsprozessen fördern Motivation und Solidarität.

Die im Freiwilligeneinsatz erworbenen Kompetenzen und Fertigkeiten sollten im Berufsleben anerkannt werden, weshalb die Freiwilligen während oder nach Abschluss ihres Einsatzes auf Anfrage einen Nachweis ihrer Tätigkeit erhalten sollten, Ausnahmefälle vorbehalten (Gewährleistung der Anonymität usw.). Freiwillige, die dies wünschen, sollten die Möglichkeit erhalten, neue Fertigkeiten und Fähigkeiten zu entdecken und zu entwickeln. Sie sollten diesbezüglich auf Unterstützung und entsprechende Freiräume zählen dürfen.

Teil 2 : Pflichten der Freiwilligen und Rechte der Organisationen

Die Organisationen haben Rechte, die die Freiwilligen beachten müssen, damit sie ihre Aufgabe erfüllen, ihre Ziele erreichen und ihr Engagement fortsetzen können.

Artikel 7 : Respekt gegenüber der Organisation und den Beteiligten

Die Freiwilligen respektieren die Integrität, die Aufgaben und Ziele sowie die Werte der Organisation und der Personen, mit denen sie während ihres Einsatzes in Kontakt kommen.

Die Freiwilligen erfüllen ihre Aufgabe gewissenhaft, pünktlich und mit der vereinbarten Qualität. Falls sie verhindert sind, informieren sie die Organisation umgehend. Die Freiwilligen respektieren die Personen, mit denen sie bei ihrem Einsatz in Kontakt kommen, und verzichten auf religiöse oder politische Missionierungsarbeit, wenn die Organisation dies so verlangt.

Artikel 8 : Vertraulichkeit und Diskretion

Die Freiwilligen respektieren die Vertraulichkeit der

Informationen der Organisationen, insbesondere die personenbezogenen Angaben der Personen, mit denen sie in Kontakt kommen. Sie unterstehen der Schweigepflicht.

Artikel 9 : Zusammenarbeit und Teamgeist

Freiwilligenarbeit wird zum Nutzen und zum Wohl der Allgemeinheit erbracht. Mit ihrem Engagement tragen Freiwillige zum Fortbestand der Organisation bei, indem sie mit anderen Freiwilligen und bezahlten Mitarbeitenden der Organisation sowie den Begünstigten und den Betreuenden innerhalb der Organisation zusammenarbeiten.

Am Ende ihres Einsatzes geben die Freiwilligen sämtliche Unterlagen in ihrem Besitz zurück. Waren sie in leitender Stellung tätig, so geben sie alle Informationen an ihren Nachfolger oder ihre Nachfolgerin weiter.

Artikel 10 : Aus- und Weiterbildung

Freiwillige nehmen an den angebotenen Weiterbildungen teil, wenn diese Kompetenzen betreffen, die für die gewählte Tätigkeit von Belang sind.

Teil 3 : Pflichten der Organisationen

Artikel 11 : Freiwilligenarbeit und Konkurrenzverbot

Freiwilligenarbeit ergänzt und unterstützt die bezahlte Arbeit, tritt aber nicht in Konkurrenz zu ihr. Organisationen, die mit Freiwilligen und mit bezahlten Mitarbeitenden arbeiten, beziehen diese Aspekte in ihr Leitbild ein. Die Rollen, Aufgaben, Kompetenzen und Verpflichtungen von Freiwilligen und bezahlten Mitarbeitenden sind eindeutig definiert und voneinander getrennt.

Die Organisationen bieten ihren Freiwilligen einen gleichberechtigten Zugang zur Freiwilligenarbeit und dulden keinerlei Form von Diskriminierung.

Sie bieten den Freiwilligen Einsätze im Einklang mit ihren Rechten an. Die Einsätze sollen im Jahresdurchschnitt auf maximal 6 Stunden pro Woche beschränkt sein, wobei Ausnahmen möglich sind.

Die Organisationen respektieren die Privatsphäre ihrer Freiwilligen sowohl auf beruflicher als auch auf persönlicher Ebene und schützen ihre personenbezogenen Informationen. Sie fördern die Integration, das

Wohlbefinden und die Entfaltung der Freiwilligen innerhalb der Organisation.

Artikel 12 : Betreuung und Begleitung der Freiwilligen

Die Organisationen bieten den Freiwilligen klare, vorzugsweise schriftliche Rahmenbedingungen mit den folgenden Informationen:

- Beschrieb der freiwilligen Tätigkeit
- Einsatzdauer in Stunden (pro Woche, Monat oder Jahr)
- Versicherungsschutz während des Einsatzes (Haftpflicht, Kasko usw.)
- Spesenregelung für effektive Auslagen (Fahrkosten, Telefonate usw.)
- die für Freiwillige zuständige(n) Person(en) innerhalb der Organisation
- die Möglichkeit, am Ende des Einsatzes oder auf Nachfrage einen Nachweis über die geleistete Tätigkeit zu erhalten